

08.11.85

A

— 1 —

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rebenpflanzgutverordnung**A. Zielsetzung**

Die Ablösung des Saatgutverkehrsgesetzes von 1968 durch das Gesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) macht die Anpassung der zugehörigen Verordnungen an die neue gesetzliche Grundlage notwendig. Zugleich soll das Inverkehrbringen von Standardpflanzgut für Reben eingeschränkt werden.

B. Lösung

Die genannten Änderungen werden, soweit sie Rebenpflanzgut betreffen, in die neu gefaßte Rebenpflanzgutverordnung übernommen.

C. Alternativen

Von der möglichen Alternative, die Rebenpflanzgutverordnung mit anderen Verordnungen (etwa der Pflanzkartoffelverordnung) zusammenzufassen, wird abgesehen, weil die notwendigen stark unterschiedlichen Regelungen kaum eine Reduzierung der Zahl der Regelungen erlaubt hätte.

D. Kosten

Siehe Begründung zur Verordnung.

-2-

08.11.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rebenpflanzgutverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 721 04 - Re 27/85

Bonn, den 7. November 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Rebenpflanzgutverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Rebenpflanzgutverordnung
Vom ... 1985

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Nr. 1, des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6, des § 9 Abs 1, des § 10 Abs. 3, des § 22 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 und Abs. 2 und der §§ 25 und 61 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Pflanzgut von Rebe.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Pflanzgut von Rebe: Ruten, Edelreiser, veredelungsfähige blinde Unterlagsreben, Blindholz, Wurzelreben, Pfropfreben, Topfreben und Kartongereben;
2. Ruten: einjährige Triebe;

3. Edelreiser: Rutenteile, die bei der Herstellung von Pfropfreben und bei der Veredelung von Reben am Standort (Standortveredelung) zur Bildung der oberirdischen Teile bestimmt sind;
4. veredelungsfähige blinde Unterlagsreben: Rutenteile, die bei der Herstellung von Pfropfreben zur Verwendung als Unterlage bestimmt sind;
5. Blindholz: Rutenteile, die zur Erzeugung von Wurzelreben bestimmt sind;
6. Wurzelreben: bewurzelte, nicht gepfropfte Rutenteile, die zur wurzelechten Pflanzung oder zur Verwendung als Unterlage bei einer Pfropfung bestimmt sind;
7. Pfropfreben: durch Pfropfung miteinander verbundene Rutenteile, deren unterirdischer Teil bewurzelt ist;
8. Topfreben: Wurzelreben oder Pfropfreben, die in Töpfen oder topfähnlichen Behältnissen kultiviert werden und in diesen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden sollen;
9. Kartonagereben: Wurzelreben oder Pfropfreben, die in Kartonagen oder kartonageähnlichen Behältnissen kultiviert werden und in diesen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden sollen;
10. Mutterrebenbestände: zur Erzeugung von Edelreisern, veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben oder Blindholz bestimmte Bestände von Reben;

11. Rebschulen: zur Erzeugung von Wurzelreben oder Pfropfreben bestimmte Bestände von Reben;
12. Vermehrungsfläche: Fläche auf der ein Mutterrebenbestand oder eine Rebschule angelegt ist;
13. Kennfarbe: zur Kennzeichnung von Pflanzgut dienende Farbe von Etiketten und Einlegern; die Kennfarbe ist bei

a) Basispflanzgut	weiß,
b) Zertifiziertem Pflanzgut	blau,
c) Standardpflanzgut	dunkelgelb,
d) Vorstufenpflanzgut	weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen.

Abschnitt 2

Anerkennung von Pflanzgut

§ 3

Anerkennungsstelle

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Pflanzgut aufwächst. Liegt eine Vermehrungsfläche nicht im Bereich dieser Anerkennungsstelle, so kann der Antrag auf Anerkennung für Pflanzgut von dieser Fläche auch bei der Anerkennungsstelle gestellt werden, in deren Bereich die Vermehrungsfläche liegt; der

Antrag ist bei dieser Anerkennungsstelle zu stellen, wenn der Betrieb außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes liegt.

(2) Wird Pflanzgut außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der nach Absatz 1 zuständigen Anerkennungsstelle aufbereitet, so gibt sie das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle ab, in deren Bereich das Pflanzgut aufbereitet wird.

(3) Der Antrag auf Anerkennung von Pflanzgut als Zertifiziertes Pflanzgut nach § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes ist bei dem Kommissar für Reblausbekämpfung und Wiederaufbau in St. Goar zu stellen.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum 15. Juni, für Topfreben und Kartonagereben bis zum 1. Juli, zu stellen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen genehmigen, wenn Besonderheiten des Anbau- und Kultivierungsverfahrens oder des Verfahrens der Sortenzulassung dies rechtfertigen. Für Anträge auf Anerkennung von Pflanzgut als Zertifiziertes Pflanzgut im Falle des § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes kann die in § 3 Abs. 3 genannte Behörde einen von Satz 1 abweichenden Zeitpunkt bestimmen.

(2) Für den Antrag ist ein Vordruck der Anerkennungsstelle zu verwenden. Er ist für jede Sorte oder für jeden Klon gesondert zu stellen.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. bei Basispflanzgut, daß der Rebenbestand aus Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte erwächst, das
 - a) nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter seiner Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist und
 - b) bei einer Prüfung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 ein Befall mit den dort genannten Viruskrankheiten nicht hat erkennen lassen;
2. bei Zertifiziertem Pflanzgut, daß der Rebenbestand aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst.

(4) Erwächst ein Rebenbestand aus anerkanntem Pflanzgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer und die Kategorie anzugeben, unter der das Pflanzgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben.

(5) Wird die Prüfung des Rebenbestandes durch eine amtlich betraute Stelle in einem der in § 10 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes bezeichneten Staaten durchgeführt, so sind dem Antrag die Bescheinigung dieser Stelle über das Ergebnis der mit Erfolg vorgenommenen Prüfung des Rebenbestandes und ein Nachweis der Genehmigung der Pflanzguteinfuhr nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes beizufügen.

§ 5

Anforderungen an die Vermehrungsfläche

(1) Pflanzgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche eines Mutterrebenbestandes mindestens 0,125 Hektar groß ist und
2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt.

(2) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Pflanzgutqualität zu erwarten ist.

(3) Die Vermehrungsflächen sind zu kennzeichnen und von anderen Rebenbeständen deutlich abzugrenzen.

§ 6

Anforderungen an den Rebenbestand und an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

Die Anforderungen an den Rebenbestand ergeben sich aus Anlage 1. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes ergeben sich aus Anlage 2. Für Vorstufenpflanzgut gelten die Anforderungen für Basispflanzgut entsprechend.

§ 7

Rebenbestandsprüfung

(1) Jede Vermehrungsfläche und jeder Bestand von Topfreben und Kartonagereben ist im Jahr der Pflanzguterzeugung mindestens einmal durch Bestandsbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Rebenbestand zu prüfen, und zwar bei

1. Mutterrebenbeständen zur Erzeugung von Edelreisern in der Zeit vom 1. August bis zum Beginn der Weinlese,
2. Mutterrebenbeständen zur Erzeugung veredlungsfähiger blinder Unterlagsreben oder von Blindholz in der Zeit vom 1. August bis zum Beginn des Laubfalls,
3. Topfreben und Kartonagereben nach beendeter Abhärtung, spätestens jedoch bis zum 31. Juli.

Mutterrebenbestände, von denen Pflanzgut hinsichtlich Reisigkrankheit nach § 17 Abs. 3 gekennzeichnet werden soll, sind zusätzlich in der Zeit, in der Verrieselungsschäden festgestellt werden können, durch Besichtigung zu prüfen.

(2) Die Besichtigung nach Absatz 1 wird auf Vermehrungsflächen, für deren Aufwuchs die Anerkennung erstmalig beantragt wird, nur durchgeführt, wenn der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Pflanzenschutzdienstes nachgewiesen wird, daß diese einen Befall mit Nematoden, die Viren bei Reben übertragen können, auf der Vermehrungsfläche nicht festgestellt hat. Die für die Untersuchungen erforderlichen Bodenproben sind in der Regel zwischen September und Dezember des der Pflanzung vorhergehenden Jahres zu entnehmen. Die Bescheinigung darf höchstens fünf Jahre alt sein.

(3) Derjenige, in dessen Betrieb die Rebenbestandsprüfung stattfinden soll, hat vor der Besichtigung an Hand der Etiketten oder

der Anerkennungsbescheinigungen nachzuweisen, welcher Kategorie die zur Herstellung der Pfropfreben verwendeten Rutenteile zugehören.

(4) Erweist sich der Rebenbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Rebenbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

(5) Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall gestatten, daß der zulässige Fehlstellenanteil in Mutterrebenbeständen überschritten wird.

§ 8

Mängel des Rebenbestandes

Soweit Mängel des Rebenbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Sie wird jedoch nicht durchgeführt, wenn der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht worden ist, die durch das Pflanzgut übertragen werden können.

§ 9

Mitteilung des Ergebnisses der Rebenbestandsprüfung

Das Ergebnis der Rebenbestandsprüfung wird dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt; im Falle mehrfacher Bestandsbesichtigung oder mehrfacher Nachbesichtigung jedoch erst nach der letzten Besichtigung oder Nachbesichtigung.

§ 10

Wiederholungsbesichtigung

(1) Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 9 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Rebenbestand nicht verändert werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

Beschaffenheitsprüfung

(1) Die Beschaffenheit wird an dem aufbereiteten und für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen in Bündeln abgepackten Pflanzgut, bei Topfreben und Kartonagereben an dem zur Prüfung vorgestellten Pflanzgut geprüft. Die Bündel müssen mindestens die zur Kennzeichnung angegebene Stückzahl nach Anlage 3 Nr. 1, die Säcke mindestens die zur Kennzeichnung angegebene Stückzahl nach Anlage 3 Nr. 2 enthalten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich bei Partien von

1. 1 bis 100 Bündeln auf mindestens 10 vom Hundert der Bündel,

2. 101 bis 1.000 Bündeln auf mindestens 2 vom Hundert der Bündel, jedoch nicht weniger als 10 Bündel,
3. über 1.000 Bündeln auf mindestens 1 vom Hundert der Bündel, jedoch nicht weniger als 20 Bündel.

Bei Topfreben und Kartonagereben sowie bei Pflanzgut in Säcken wird die Prüfung an mindestens 1 vom Hundert des vorgestellten Pflanzgutes durchgeführt. Bei Pflanzgut in Säcken sind mindestens 10 vom Hundert der Säcke zur Prüfung heranzuziehen.

(3) Die Prüfung findet nur statt, wenn

1. das Pflanzgut bis zum Abpacken nach der Sorte, im Fall eines nach Klonen getrennten Rebenbestandes nach Klonen und im Fall von Pfropfreben nach Pfropfkombinationen getrennt gehalten und gekennzeichnet wird;
2. derjenige, in dessen Betrieb die Prüfung stattfinden soll, der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person
 - a) unter Angabe der Stückzahl angezeigt hat, daß das Pflanzgut aufbereitet ist und
 - b) schriftlich erklärt hat, daß die Partie ausschließlich aus Rebenbeständen stammt, die sich bei ihrer Prüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben.

(4) Ergibt die Prüfung, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, so gestattet die Anerkennungsstelle auf Antrag eine weitere Beschaffenheitsprüfung.

fung, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, daß der festgestellte Mangel beseitigt ist.

§ 12

Bescheid

(1) In dem Bescheid über den Antrag auf Anerkennung sind anzugeben:

1. der Namen des Antragstellers,
2. der Namen des Vermehrers,
3. die Art und die Sortenbezeichnung sowie die Bezeichnung des Klones,
4. die Pflanzgutart (§ 2 Nr. 1),
5. die Größe und Bezeichnung der Vermehrungsfläche, außer bei Pfropfreben, Topfreben und Kartonagereben,
6. im Falle der Anerkennung
 - a) die Anzahl der Bündel oder Säcke und deren Stückzahl, bei Topfreben und Kartonagereben statt dessen die angegebene Stückzahl,
 - b) die Kategorie,
 - c) die Anerkennungsnummer.

(2) Die Anerkennungsnummer setzt sich aus dem Buchstaben "D" und einem Schrägstrich, dem für den Sitz der Anerkennungsstelle geltenden Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage I der Straßenver-

kehre-Zulassungs-Ordnung (Kennzeichen der Anerkennungsstelle) und einer mehrstelligen, von der Anerkennungsstelle festgesetzten Zahl zusammen.

(3) Pfropfreben werden eingestuft in die Kategorie

1. Basispflanzgut, wenn Edelreis und Unterlage als Basispflanzgut anerkannt waren,
2. Zertifiziertes Pflanzgut, wenn das Edelreis als Zertifiziertes Pflanzgut und die Unterlage als Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt war,
3. Standardpflanzgut, wenn es sich um eine Kombination von anerkanntem Edelreis und anerkannter Unterlage handelt, die nicht den Nummern 1 und 2 entspricht.

(4) Die Anerkennungsstelle benachrichtigt den Vermehrer von der Erteilung des Bescheides.

(5) Erfüllt Pflanzgut, dessen Anerkennung als Basispflanzgut beantragt worden ist, nicht die Anforderungen für Basispflanzgut, so wird es auf Antrag als Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt, wenn es aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwachsen ist und die Anforderungen für Zertifiziertes Pflanzgut erfüllt.

§ 13

Nachprüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, soweit sie dies für erforderlich hält, anerkanntes Pflanzgut daraufhin nach, ob es sortenecht ist und erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszu-

stand erfüllt waren. Für die Nachprüfung können bei der Beschaffenheitsprüfung nach § 11 Proben von bis zu 50 Stück je Partie entnommen werden.

(2) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist,

1. eine Nachprüfung durchzuführen, wird diese vom Bundessortenamt durchgeführt;
2. Proben für eine Nachprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die Proben an die Stelle weiter, die die Nachprüfung durchführt.

(3) Die Anerkennungsstelle leitet die erforderlichen Proben in den Fällen des Absatzes 2 dem Bundessortenamt zu.

§ 14

Verfahren für die Nachprüfung durch Anbau

Die Nachprüfung durch Anbau soll in der der Probenahme folgenden Vegetationsperiode durchgeführt werden. Die Proben für die Nachprüfung durch Anbau sind zusammen mit Vergleichsproben anzubauen.

§ 15

Rücknahme der Anerkennung

Wird auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Anerkennung zurückgenommen und ist der Antragsteller nicht mehr im Besitz des Pflanzgutes, so hat er der Anerkennungsstelle Namen und Anschrift desjenigen mitzuteilen, an den er das Pflanzgut abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für den Erwerber dieses Pflanzgutes. Die Anerkennungsstelle, welche

die Anerkennung zurückgenommen hat, hat die für den Besitzer des Pflanzgutes zuständige Anerkennungsstelle unter Angabe der Pflanzgutart (§ 2 Nr. 1), der Sortenbezeichnung und der Bezeichnung des Klones sowie der Anerkennungsnummer oder Betriebsnummer des Erzeugers von der Rücknahme zu unterrichten.

Abschnitt 3

Verpackung, Kennzeichnung und Verschlüsselung

§ 16

Verpackung

Edelreiser mit einem veredelungsfähigen Auge, veredelungsfähige blinde Unterlagsreben, Blindholz, Wurzel- und Pfropfreben dürfen nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, oder gewerbsmäßig oder sonst zu Erwerbszwecken eingeführt werden, wenn sie in Bündeln oder in ungebrauchten Säcken aus nicht gefärbter Polyäthylen-Folie mit einer Mindeststärke von 0,2 mm oder Folie aus anderem Material mit mindestens gleicher Eignung verpackt sind.

§ 17

Etikett

(1) Vor der Beschaffenheitsprüfung nach § 11 ist jedes Bündel oder jeder Sack des Pflanzgutes durch den Antragsteller oder den von ihm Beauftragten mit einem Etikett zu kennzeichnen.

(2) Das Etikett muß aus wasserfestem und reißfestem Material bestehen, rechteckig und mindestens 110 x 67 mm, bei Wurzelreben und Pfropfreben mindestens 80 x 70 mm, groß sein, die jeweili-

ge Kennfarbe haben und als unverwischbaren Aufdruck die jeweiligen Angaben nach Anlage 4 enthalten; sie können auch zusätzlich in anderen Sprachen gemacht werden.

(3) Bei Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut kann auf dem Etikett zusätzlich oder auf einem Zusatzetikett der Vermerk "Das Vorstufenspflanzgut/Basispflanzgut ist von (Stelle) nach dem (Testverfahren) geprüft; dabei ist ein Befall mit (Viruskrankheit) nicht festgestellt worden" angegeben werden, wenn das Pflanzgut von Ausgangspflanzen abstammt, bei denen in einer mindestens dreijährigen Prüfung durch eine von der Anerkennungsstelle benannte Stelle

1. in einem Indikatorverfahren mit Reben oder
2. bei Reissigkrankheit auch in einem Indikatorverfahren mit krautigen Pflanzen oder in einem serologischen Verfahren

ein Befall mit Blattrollkrankheit und Reissigkrankheit, bei Unterlagsreben auch mit Fleckkrankheit, nicht festgestellt worden ist. Der Zusatz darf nur angebracht werden, solange auf der Vermehrungsfläche, von der das Pflanzgut stammt, an keiner Pflanze die Viruskrankheit festgestellt worden ist, auf die sich der Zusatz bezieht. Bei Pfropfreben darf der Zusatz nur angebracht werden, wenn die Bedingungen für Unterlage und Edelreis erfüllt sind. Die Anerkennungsstelle kann vom Antragsteller verlangen, daß ihr oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person die Erfüllung der Voraussetzungen für die zusätzliche Kennzeichnung nachgewiesen wird.

§ 18

Angaben in besonderen Fällen

(1) Die Bündel oder Säcke von anerkanntem Pflanzgut müssen auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett jeweils zusätzlich folgende Angabe tragen:

1. "Zur Ausfuhr bestimmt" bei Pflanzgut, das zum Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes);
2. "Zur Ausfuhr außerhalb der EWG" bei Pflanzgut, das nach § 4 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkannt worden oder das nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes).

(2) Hat das Bundessortenamt die Sortonzulassung oder ihre Verlängerung mit einer Auflage für die Kennzeichnung des Pflanzgutes der Sorte verbunden, so ist auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett zusätzlich eine Angabe entsprechend der Auflage anzubringen.

(3) Die Bündel oder Säcke mit eingeführtem Pflanzgut, für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung vorliegt, müssen in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Bündel oder Säcke nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet oder die Angaben zur Kennzeichnung nicht in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind sie nach Ankunft am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletikettes in deutscher Sprache enthält. Die Sätze 1 und 2

gelten nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Geltungsbereich des Saatgutverkehrsgesetzes das Pflanzgut veredelt, bewurzelt oder in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden soll.

§ 19

Schließung der Bündel und Säcke

(1) Der Antragsteller oder der von ihm Beauftragte hat Bündel vor und Säcke sofort nach der Beschaffenheitsprüfung zu schließen und mit einer Verschlusssicherung zu versehen.

(2) Die mit Verschlusssicherung versehenen Bündel oder Säcke müssen so beschaffen sein, daß jeder Zugriff auf den Inhalt die Verschlusssicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterläßt.

(3) Als Verschlusssicherung ist eine Plombe aus ungefärbtem Weißblech zu verwenden, welche die Aufschrift "Anerkanntes Pflanzgut" und die Betriebsnummer des Betriebes, in dem das Pflanzgut gebündelt wird, trägt.

(4) Die nach Anlage 4 erforderliche Betriebsnummer wird Betrieben, die Pflanzgut bündeln, von der Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, auf Antrag festgesetzt. Die Betriebsnummer setzt sich aus dem Buchstaben "D", einer Zahl und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle zusammen.

§ 20

Topfreben und Kartonagereben

Topfreben und Kartonagereben dürfen ungebündelt gewerbmäßig in den Verkehr gebracht werden, sofern dem Erwerber bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

1. der Name und die Anschrift des Erzeugers und seine Betriebsnummer,
2. die Kategorie, die Sortenbezeichnung und die Bezeichnung des Klones, bei Pfropfreben getrennt nach Edelreis und Unterlage;

die Vorschriften der §§ 17 und 18 über die Kennzeichnung und des § 19 über die Schließung sind nicht anzuwenden.

§ 21

Abgabe in kleinen Mengen

Zertifiziertes Pflanzgut und Standardpflanzgut darf aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Bündeln oder Säcken bis zu der höchsten in Anlage 3 Nr. 1 jeweils festgesetzten Stückzahl ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden, sofern dem Erwerber auf Verlangen bei der Übergabe schriftlich angegeben werden:

1. die Pflanzgutart (§ 2 Nr. 1),
2. die Kategorie,
3. die Sortenbezeichnung,
4. die Bezeichnung des Klones,

5. die Anerkennungsnummer oder die Betriebsnummer des Erzeugers.

§ 22

Kennzeichnung von nicht anerkanntem
Pflanzgut in besonderen Fällen

(1) Wird Pflanzgut, das nicht anerkannt ist, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so ist jedes Bündel oder jeder Sack mit einem besonderen Etikett zu versehen. Dieses Etikett muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders;
2. die Pflanzgutart (§ 2 Nr. 1);
3. die Sortenbezeichnung und die Bezeichnung des Klones sowie
4. im Falle
 - a) des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis "Nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau",
 - b) des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes den Hinweis "Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung",
 - c) des § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Saatgutverkehrsgesetzes je nach Verwendungszweck den Hinweis "Pflanzgut für Züchtungszwecke",
"Pflanzgut für Forschungszwecke",

"Pflanzgut für Ausstellungszwecke" oder
"Zum Anbau außerhalb der EWG bestimmt",

- d) des § 3 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes
je nach Verwendungszweck den Hinweis
"Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte
zum vertraglichen Vermehrungsanbau" oder
"Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte
für Anbauversuche"; hat das Bundessortenamt
die Genehmigung mit einer Auflage für die
Kennzeichnung des Pflanzgutes verbunden, so
ist eine Angabe entsprechend der Auflage zu
machen.

Satz 1 gilt nicht für Topfreben oder Kartonage-
reben, wenn die in Satz 2 vorgeschriebenen Angaben
schriftlich gegenüber dem Erwerber bei der Über-
gabe gemacht werden.

(2) Eine zusätzliche Angabe nach § 17 Abs. 3
ist zulässig.

Abschnitt 4 Schlußvorschriften

§ 23 Übergangsvorschriften

(1) Pfropfreben, die unter Verwendung von
Standardpflanzgut der Ertragsrebensorte Roter
Traminer hergestellt werden, dürfen bis 30. April
1987 als Standardpflanzgut anerkannt werden.

(2) Die Anerkennungsstelle kann zulassen, daß
die Bestandsbesichtigung auf Vermehrungsflächen,
für deren Aufwuchs die Anerkennung bis zum 31. De-

zember 1990 erstmalig beantragt wird, auch ohne den in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Nachweis durchgeführt wird.

(3) Der Aufwuchs von Mutterrebenbeständen zur Erzeugung von Pflanzgut der Ertragsrebensorte Müllerrebe und der Unterlagsrebensorte Riparia x Rupestris 3309 Couderc darf bis zum 31. Mai 1993, Pfropfreben mit diesen Sorten dürfen bis zum 30. April 1995 als Standardpflanzgut anerkannt werden. Sind bei der Erzeugung von Pflanzgut dieser Sorten, dessen Anerkennung als Zertifiziertes Pflanzgut beantragt war, die in Anlage 1 festgesetzten Anforderungen für Zertifiziertes Pflanzgut nicht erfüllt, so wird das Pflanzgut auf Antrag als Standardpflanzgut anerkannt, wenn es die Anforderungen für Standardpflanzgut erfüllt. Pfropfreben, die unter Verwendung von Standardpflanzgut hergestellt werden, werden in die Kategorie Standardpflanzgut eingestuft.

(4) Die nach § 17 Abs. 3 zulässige Kennzeichnung darf bis zum 30. Juni 1995 auch vorgenommen werden, wenn die Prüfung von Ausgangspflanzen durch eine Stelle durchgeführt worden ist, die von der Anerkennungsstelle nachträglich hierfür benannt worden ist.

(5) Pfropfreben, deren Edelreis als Basispflanzgut und deren Unterlage als Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt war, dürfen bis zum 1. Januar 1997 in die Kategorie Basispflanzgut eingestuft werden.

(6) Mutterrebenbestände zur Erzeugung von Basispflanzgut, deren Anerkennung bis zum 31. Dezember 1996 erstmals beantragt wird, brauchen nicht mit Vorstufenpflanzgut erstellt zu sein, das bei einer Prüfung nach § 17 Abs. 3 einen Befall mit

den dort genannten Viruskrankheiten nicht hat erkennen lassen. Basispflanzgut aus solchen Vermehrungsanlagen darf bis zum 31. März 2002 anerkannt werden.

(7) Bündel und Säcke mit Pflanzgut, die bis zum 31. Dezember 1987 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, dürfen auch mit Etiketten, die den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1984 (BGBl. I S. 691), außer Kraft.

Bonn, den

1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anforderungen an den Rebenbestand

1 A l l g e m e i n e s

- 1.1 Der Aufwuchs darf keine Pflanzen einer anderen Rebensorte und bei Abschluß der Bestandsbesichtigung keine Pflanzen aufweisen, die nicht hinreichend sortenecht sind.
- 1.2 Rebenbestände zur Erzeugung von Basispflanzgut dürfen keine schädlichen Virose, insbesondere keine Reissigkrankheit oder Blattrollkrankheit, aufweisen; Rebenbestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut und von Standardpflanzgut dürfen keine Pflanzen, die Symptome schädlicher Virose aufweisen, enthalten.
- 1.3 Der Aufwuchs darf nicht in einem Ausmaß von Schadorganismen befallen sein, daß der Pflanzgutwert beeinträchtigt wird.

2 M u t t e r r e b e n b e s t ä n d e

- 2.1 Die Rebenbestände müssen so angelegt sein, daß eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist.
- 2.2 Jede Sorte, bei nach Klonen getrenntem Bestand jeder Klon, muß mit ganzer Zeile auslaufen.
- 2.3 Der Anteil der Fehlstellen darf bei der Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut nicht mehr als 5 v.H., bei der Erzeugung von Standardpflanzgut nicht mehr als 10 v.H. betragen.

- 2.4 Ausbildung, Reife und Ertrag des Holzes, bei Ertragsreben auch der Trauben, müssen die Ruten als für den Nutzungszweck geeignet erscheinen lassen.

3 Rebschulen

- 3.1 Die Rebschulen müssen von Ertragsweinbergen so abgegrenzt sein, daß eine Übertragung von Schadorganismen über die Wurzeln ausgeschlossen ist.
- 3.2 Der Bestand einer Sorte ist durch einen deutlichen Abstand von den Beständen anderer Sorten zu trennen. Anfang und Ende des Bestandes jeder Sorte und jedes Klones, bei Pfropfreben jeder Kombination, sind kenntlich zu machen.

4 Topfreben und Kartongereben

- 4.1 Die Abhärtung muß abgeschlossen sein.
- 4.2 Das Pflanzgut muß deutlich getrennt nach den jeweiligen Kombinationen vorgestellt werden.

Anforderungen an die Beschaffenheit
des Pflanzgutes

1 A l l g e m e i n e s

- 1.1 Das Pflanzgut darf keinen Besatz mit Pflanzgut anderer Sorten aufweisen.
- 1.2. Der Anteil an ganz oder teilweise verdorrt, verdorbenem, verdrehtem, verletztem, zerdrücktem, zerbrochenem und durch Hagel oder Frost geschädigtem Pflanzgut darf zusammen 4 v.H. nicht überschreiten.
- 1.3 Das Pflanzgut darf nicht in einem Ausmaß von Schadorganismen befallen sein, daß der Pflanzgutwert beeinträchtigt wird.

2 S o r t i e r u n g

- 2.1 Die Partie muß dem Nutzungszweck entsprechend sortiert sein.
- 2.2 Das Pflanzgut muß folgenden Anforderungen entsprechen.

Art des Pflanzgutes	Durchmesser ¹⁾ (mm)	Mindestlänge (cm)
1	2	3
Edelreiser mit 1 veredelungsfähigen Auge 2)	6,5 bis 11,0 ⁵⁾	6,5
andere Edelreiser 3)	6,5 bis 11,0 ⁶⁾	80 ⁹⁾
veredelungsfähige blinde Unterlagsreben 4)	6,5 bis 11,0 ⁶⁾	120 ⁹⁾
Blindholz		
a) Vitis vinifera	mindestens 5,5 ⁷⁾	30 ⁹⁾
b) anderes Blindholz	mindestens 5,5 ⁷⁾	55 ⁹⁾
Wurzelreben		
a) bewurzelte Unterlagen	mindestens 6,5 ⁸⁾	30 ¹⁰⁾
b) andere Wurzelreben	mindestens 6,5 ⁸⁾	22 ¹⁰⁾
Pfropfreben	-	25 ¹¹⁾

- 1) gemessen von Schmalseite zu Schmalseite
- 2) bei Edelreisern mit 1 veredlungsfähigen Auge müssen die Schnitte mindestens 1,5 cm oberhalb und mindestens 5 cm unterhalb des Auges vorgenommen sein
- 3) bei anderen Edelreisern und veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben darf der Durchmesser höchstens 25 v.H. der Rutenteile einer Partie an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am schwächeren Ende 7,5 mm unterschreiten oder 10 mm überschreiten. Der Schnitt muß mindestens 2 cm unterhalb des untersten Auges vorgenommen sein
- 4) bei veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben in Bündeln dürfen höchstens 20 v.H. der Bündel einer Partie aus Rutenteilen bestehen, deren Mindestlänge jeweils 40 oder 80 cm beträgt
- 5) an der schwächsten Stelle des unteren Internodienteils
- 6) an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am schwächeren Ende; Durchmesser an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am stärkeren Ende höchstens 12 mm
- 7) an der schwächsten Stelle des letzten vollständigen Internodiums am schwächeren Ende
- 8) in der Mitte des Internodiums unterhalb des obersten Triebes
- 9) von der Basis des untersten Knotens bis zum obersten Internodium einschließlich
- 10) vom Wurzelansatz bis zum Ansatz des obersten Triebes
- 11) Länge der Wurzelstange

3 Sonstige Anforderungen

- 3.1 Edelreiser mit mehr als 1 veredlungsfähigen Auge müssen bei den Sorten Blauer Limberger, Blauer Trollinger und Dornfelder mindestens 5, bei anderen Sorten mindestens 7 veredlungsfähige Augen aufweisen.
- 3.2 Bei Wurzelreben müssen mindestens 3 Wurzeln vorhanden sein, die hinreichend gleichmäßig auf den Wurzelkranz verteilt und gut entwickelt sind. Jede Pflanze muß einen gut entwickelten Trieb haben, dessen unterer Teil eine ausreichende Holzreife aufweist.
- 3.3 Für Pfropfreben gilt Nummer 3.2 entsprechend mit der Maßgabe, daß mindestens 3 Fußwurzeln vorhanden sein müssen.
- 3.4 Pfropfreben müssen bei allseitiger Kallusbildung eine gleichmäßige und hinreichend feste Verwachsung aufweisen.
- 3.5 Bei Wurzelreben und Pfropfreben dürfen keine wachstumshemmenden Schäden und Verletzungen vorliegen.
- 3.6 Bei Topfreben und Kartonagereben muß der Trieb einschließlich der Triebspitze gut ausgebildet und der Ballen gut durchwurzelt sein. Die Nummern 3.4 und 3.5 gelten entsprechend.

Anlage 3

(zu § 11 Abs. 1, § 21 Abs. 1)

Inhalt der Bündel und Säcke

Art des Pflanzgutes	Angegebene Stückzahl je Bündel oder Sack
1	2
1 Bündel	
1.1 Edelreiser mit mindestens 7, bei den Sorten Blauer Limberger, Blauer Trollinger oder Dornfelder mindestens 5 veredelungsfähigen Augen	100 oder 200
1.2 veredelungsfähige blinde Unterlagsreben	200
1.3 Blindholz	200 oder 500
1.4 Wurzelreben	50
1.5 Pfropfreben	25
2 Säcke	
2.1 Edelreiser mit 1 veredelungsfähigen Auge	500
2.2 veredelungsfähige blinde Unterlagsreben	200
2.3 Blindholz	200 oder 500
2.4 Wurzelreben	100
2.5 Pfropfreben	50 oder 100

Bei Säcken nach den Nummern 2.1 und 2.2 darf auch ein Vielfaches der jeweils festgesetzten Stückzahl angegeben werden.

Anlage 4
(zu § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 4)

A n g a b e n a u f d e m E t i k e t t

- 1 Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Standardpflanzgut
 - 1.1 Rebenpflanzgut außer Wurzelreben und Pfropfreben
 - 1.1.1 "EWG-Norm"
 - 1.1.2 "Bundesrepublik Deutschland"
 - 1.1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.1.4 Pflanzgutart
 - 1.1.5 Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Klon
 - 1.1.6 Kategorie
 - 1.1.7 Anerkennungsnummer
 - 1.1.8 Erzeugerland
 - 1.1.9 Inhalt (Stück)
 - 1.1.10 Mindestlänge (cm)
 - 1.1.11 Name und Anschrift oder Betriebsnummer des Erzeugers
 - 1.2 Wurzelreben
 - 1.2.1 "EWG-Norm"
 - 1.2.2 "Bundesrepublik Deutschland"
 - 1.2.3 "Wurzelreben"
 - 1.2.4 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.2.5 Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Klon
 - 1.2.6 Kategorie
 - 1.2.7 Erzeugerland
 - 1.2.8 Name und Anschrift oder Betriebsnummer des Erzeugers.
 - 1.3 Pfropfreben
 - 1.3.1 "EWG-Norm"
 - 1.3.2 "Bundesrepublik Deutschland"

- 1.3.3 "Pfropfreben"
 - 1.3.4 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
 - 1.3.5 "Edelreis..." (Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Klon)
 - 1.3.6 "Unterlage..." (Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Klon)
 - 1.3.7 Kategorie
 - 1.3.8 Erzeugerland
 - 1.3.9 Name und Anschrift oder Betriebsnummer des Erzeugers.
-
- 2 Anerkanntes Vorstufenpflanzgut
 - 2.1 Rebenpflanzgut außer Wurzelreben und Pfropfreben
 - 2.1.1 Angaben nach den Nummern 1.1.2 bis 1.1.5 und 1.1.7 bis 1.1.11
 - 2.1.2 "Vorstufenpflanzgut"
 - 2.2 Wurzelreben und Pfropfreben
 - 2.2.1 Angaben jeweils nach den Nummern 1.2.2 bis 1.2.5, 1.2.7 und 1.2.8 sowie 1.3.2 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9
 - 2.2.2 "Vorstufenpflanzgut"

BegründungA. Allgemeiner Teil

Die Ablösung des Saatgutverkehrsgesetzes von 1968 durch das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (SaatVG) wirkt sich in materieller, terminologischer und redaktioneller Weise auf die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes aus. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit des geltenden Rechtes ist es angebracht, diese Verordnungen zu überarbeiten, um sie an das neue Gesetz anzupassen.

Außerdem werden einige Vorschriften im Hinblick auf das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert sowie an die Erfordernisse der Praxis bei der Pflanzguterzeugung und dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen des Rebenpflanzgutes angepaßt.

Wegen der Vielzahl der Textabweichungen ist es angezeigt, den Weg der Ablösungsverordnung anstelle von Änderungsverordnungen zu beschreiten. Die vorliegende Verordnung richtet sich in Inhalt, Aufbau und Terminologie an der gleichzeitig vorgelegten Saatgutverordnung aus. Bei der Vorbereitung der Vorlage ist geprüft worden, ob in die neue Saatgutverordnung (SaatV) - eine Zusammenfassung der bisherigen Saatgutverordnung-Landwirtschaft, der Gemüsesaatgutverordnung und der Saatgutmischungsverordnung - auch die vorliegende Verordnung eingebaut werden kann. Die Einzelprüfung ergab jedoch so erhebliche Unterschiede, z.B. in den Bestimmungen über die Prüfung des Pflanzgutes beziehungsweise Saatgutes, daß eine so weitgehende Zusammenfassung die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Gesamtverordnung deutlich erschwert hätte.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Neuregelungen nicht mit Mehrkosten belastet. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen haben.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Im folgenden Besonderen Teil werden die Vorschriften der Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727) durch den Zusatz "alt" gekennzeichnet. Zu den bei den Einzelvorschriften angeführten Rechtsgrundlagen tritt, soweit es sich um die Umsetzung von EG-Recht handelt, ergänzend § 61 SaatVG hinzu.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 (§ 1 alt) wird an die Terminologie des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SaatVG und Nummer 1.6.1 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762) redaktionell angepaßt.

Die Begriffsbestimmungen in § 2 werden gegenüber § 2 alt zur einfacheren Zitierung in den nachfolgenden Vorschriften durch die Begriffe Vermehrungsfläche (Nr. 12) und Kennfarbe (Nr. 13) ergänzt. Durch die gewählte Definition des Begriffs "Vermehrungsfläche" wird klargestellt, daß nur Mutterrebenbestände und Rebschulen als solche anzusehen sind. Die Kennfarben entsprechen den bisher vorgeschriebenen Farben; die übrigen Begriffsbestimmungen stimmen mit denen des § 2 alt überein.

Als Folge der Bemühungen, den Pflanzgutverkehr bevorzugt auf Zertifiziertes Pflanzgut zu stützen, kann die Erlaubnis, Standardpflanzgut bestimmter Sorten in den Verkehr zu bringen, in absehbarer Zeit aufgehoben werden. Soweit noch eine zeitlich befristete Erlaubnis notwendig ist, sind die entsprechenden Vorschriften in die Übergangsvorschrift des § 23 Abs. 1 und 3 übernommen. § 3 alt kann daher entfallen.

Abschnitt 2 - Anerkennung von Pflanzgut

§ 3 ist, abgesehen von redaktionellen Änderungen, gegenüber der bisherigen Regelung (§ 4 alt) unverändert.

Rechtsgrundlage: für die Absätze 1 und 2 § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG, für Absatz 3 § 10 Abs. 3 SaatVG

§ 4 entspricht dem § 5 alt. Zur Verbesserung der Pflanzgutqualität wird in Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b künftig für die Erzeugung von Basispflanzgut der Nachweis verlangt, daß es von Ausgangspflanzen stammt, bei denen in entsprechenden Prüfungen keine Blattroll- und Reisigkrankheit, bei Unterlagenreben auch keine Fleckkrankheit, festgestellt worden ist. In § 23 Abs. 6 ist diesbezüglich eine Übergangsfrist eingeräumt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 5 entspricht dem § 6 alt, jedoch wird der bisherige Absatz 3 als Voraussetzung für die erstmalige Besichtigung eines Rebenbestandes in § 7 als Absatz 2 übernommen. In § 5 Abs. 3 wird aus Gründen der Organisation der Rebenbestandsprüfung eine Kennzeichnung der Vermehrungsflächen verlangt, die jedoch wegen der Besonderheiten bei Rebenpflanzgut nicht - wie nach § 5 Abs. 4 SaatV - durch Schilder zu erfolgen braucht.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SaatVG

Aus systematischen Gründen werden die Anforderungen an den Rebenbestand (§ 7 Abs. 1 alt) und an die Beschaffenheit (§ 12 Abs. 1 alt) in § 6 zusammengefaßt. In Satz 3 wird klargestellt, daß Vorstufenpflanzgut die gleichen Anforderungen erfüllen muß, wie Basispflanzgut.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b SaatVG
sowie hinsichtlich der Regelung der Sortierung in Anlage 2 Nr. 2 auch § 25 SaatVG

In § 7 sind die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 3 alt, des § 7 Abs. 2 bis 4 alt und des § 14 Abs. 2 alt aus Gründen der Zusammengehörigkeit zusammengefaßt. Absatz 1 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß die visuelle Feststellung eines Auftretens von Reisigkrankheit nur in einem bestimmten Zeitraum außerhalb des für die Sortenechtheitsbestimmung optimalen Zeitraums möglich ist. Absatz 2 entspricht dem § 6 Abs. 3 alt. Aus Gründen der Verbesserung der Pflanzgutgesundheit wird jedoch die bisher gegebene Möglichkeit, bei erstmaliger Vorstellung eines Rebenbestandes die Vorlage einer Bescheinigung über die Freiheit der Vermehrungsfläche von Nematoden, die Rebvirosen übertragen können, verpflichtend gestaltet. Durch eine Übergangsfrist in § 23 Abs. 2 wird Vorsorge getroffen, daß mit bereits angelegten Vermehrungsflächen, die in den kommenden Jahren erstmalig zur Anerkennung angemeldet werden noch nach den bisher geltenden Regelungen verfahren werden kann und daß für in den nächsten Jahren neu anzulegenden Vermehrungen ausreichend Zeit zur Auswahl geeigneter Flächen bleibt. Letzteres trägt insbesondere auch den aus Gründen des Umweltschutzes vielfach eingeschränkten Möglichkeiten zur Bodenentseuchung Rechnung. In Absatz 5 wird die Entscheidung über einen zulässigen größeren Fehlstellenanteil mehr als bisher der sachverständigen Beurteilung der Anerkennungsstelle überlassen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SaatVG

Die nunmehr in § 8 Satz 1 gegenüber § 8 Satz 1 alt genauer festgelegte Antragsfrist für eine Nachbesichtigung entspricht dem Bedürfnis der Anerkennungsstellen und der Praxis nach Klarheit.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

Die §§ 9 und 10 entsprechen redaktionell leicht geändert, den §§ 9 und 10 alt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 11 entspricht in den Absätzen 1 bis 3 dem § 11 alt; jedoch wird der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 als gesonderter § 16 in Abschnitt 3 übernommen, weil es sich dabei um eine spezielle Regelung für die Verpackung von bestimmtem Rebepflanzgut in Säcken handelt.

Absatz 4 enthält die noch verbleibende Regelung des § 12 Abs. 2 alt. Die Entnahme einer weiteren Probe in Absatz 2 wird von der Darlegung hinreichender Gründe abhängig gemacht, weil bei Anwendung der bisherigen Vorschrift vielfach selbst dann noch eine weitere Probe genommen werden mußte, wenn auch für die zweite Probe keine Erfolgsaussichten bestanden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatVG

§ 12 entspricht - abgesehen von Absatz 3 - unter redaktioneller Straffung dem § 13 alt. In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nicht mehr die Firma aufgeführt, weil sie nach § 17 Abs. 1 HGB eine besondere Form des Namens ist und daher von diesem Begriff mit abgedeckt wird. Die Kennzeichen der Anerkennungsstelle in Absatz 2 richten sich - wie bisher - nach den Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke der StVZO; sie werden jedoch, um Verordnungsänderungen alleine aus Anlaß von Änderungen der Verwaltungsstruktur zu vermeiden, nicht mehr in einer Anlage zur Verordnung (Anlage 5 alt) abgedruckt. Es ist vielmehr vorgesehen, die jeweiligen Kennzeichen (evtl. zusammen mit weiteren Informationen) in dem vom Bundessortenamt herausgegebenen Blatt für Sortenwesen zu veröffentlichen. Absatz 3 entspricht weitgehend dem § 14

Abs. 1 alt; jedoch werden zur Verbesserung der Pflanzgutqualität Pfropfreben künftig nur noch dann als Basispflanzgut anerkannt, wenn Edelreis und Unterlage als Basispflanzgut anerkannt waren. Durch die Übergangsfrist in § 23 Abs. 5 wird der Wirtschaft ausreichend Zeit eingeräumt, sich auf die neue Situation einzustellen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 6 SaatVG

In Anpassung an die Saatgutverordnung werden die Vorschriften des Abschnitts IV alt (§§ 23 bis 25) in diesen Abschnitt übernommen.

In § 13 (§ 23 alt) wird als Folgeänderung zu § 9 SaatVG der bisherige Begriff Nachkontrollanbau durch Nachprüfung ersetzt. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 SaatVG

Die Nachprüfung durch Anbau ist eine Möglichkeit der Nachprüfung. Als Folgeänderung zu § 13 wird in § 14 (§ 24 alt) der bisherige Nachkontrollanbau durch den Begriff "Nachprüfung durch Anbau" ersetzt.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 SaatVG

§ 15 (§ 25 alt) wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestrafft und redaktionell an andere Vorschriften der Verordnung angepaßt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 und § 9 Abs. 1 SaatVG

Abschnitt 3 - Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung

§ 16 entspricht weitgehend dem § 11 Abs. 1 Satz 2 alt. Zur leichteren Anpassung an neue technische Entwicklungen wird von der ausschließlichen Zulassung von Säcken aus Polyäthylen-Folien abgegangen. Allerdings müssen Säcke aus anderem

Material zur Sicherung der Pflanzgutqualität gleiche Eignung aufweisen. Dies gilt insbesondere für Reißfestigkeit und Wasserdampfdurchlässigkeit.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 5 SaatVG

§ 17 entspricht dem § 15 alt. Zur Regelung der Etikettenfarbe wird auf § 2 verwiesen. Auf die bisher vorgeschriebenen Etikettenmuster (Anlage 6 und 7 alt) wird in Anlehnung an die Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. EG Nr. L 93 S. 15) verzichtet. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Anerkennungsstellen auch in Zukunft die einheitliche Ausgestaltung der amtlichen Etiketten sicherstellen und dabei nötigenfalls auch die Anbringung von Übersetzungen regeln.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatVG

§ 18 faßt die bisher in den §§ 16 und 17 alt geregelten Tatbestände unter Berücksichtigung der geänderten Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes in einer Vorschrift zusammen. Die Vorschrift wird neu gegliedert und der Text im Interesse besserer Lesbarkeit redaktionell gestrafft. Der geänderte Wortlaut des jeweiligen Vermerks nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entspricht einem Anliegen der Wirtschaft.

Der neue Absatz 2 trägt der Vorschrift des § 47 Abs. 1 Nr. 5 des SaatVG Rechnung. Die an die entsprechende Vorschrift des § 33 Abs. 7 der Saatgutverordnung angelehnte neue Regelung des Absatzes 3 Satz 2 dient der Erleichterung der betroffenen Wirtschaftskreise.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SaatVG

§ 19 (§ 18 alt) wird redaktionell an die entsprechende Regelung in § 34 SaatV und enger an den Wortlaut der Richtlinie 68/193/EWG angeglichen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatVG

§ 20 entspricht inhaltlich dem § 19 alt, ist jedoch als Ausnahme zu den Vorschriften des § 21 SaatVG über Verpackung und Kennzeichnung ausgestaltet. Auf die schriftliche Angabe der Anerkennungsnummer wird verzichtet, weil die künftig obligatorisch anzugebende Betriebsnummer des Erzeugers für einen Rückgriff ausreichend erscheint.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatVG

§ 21 (§ 20 alt) wird in Anlehnung an § 42 der Saatgutverordnung redaktionell gestrafft.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatVG

§ 22 (§ 22 alt) enthält in Absatz 1 Folgeänderungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 SaatVG.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 SaatVG

Abschnitt 4 - Schlußvorschriften

§ 23 enthält die Übergangsregelungen, die notwendig sind, um der Wirtschaft die Anpassung an die neuen Vorschriften zu ermöglichen. Die in Absatz 3 enthaltene Erlaubnis, von den Sorten Müllerrebe und Riparia x Rupertis 3309 Couderc noch bis 1993, bei Pfropfreben bis 1995 Standardpflanzgut anzuerkennen, trägt dem für den Aufbau der Vermehrungsflächen in der Kategorie "Zertifiziertes Pflanzgut" noch notwendigen Zeitraum Rechnung. Der Festlegung einer besonderen Frist für das Inverkehrbringen dieses Standardpflanzgutes bedarf es (wie auch in Absatz 1) angesichts der begrenzten Haltbarkeit von Rebenpflanzgut nicht.

Rechtsgrundlage für die Absätze 1 und 3: § 4 Abs. 3 Nr. 1
SaatVG

§ 24 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 25 regelt das Inkrafttreten und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Rebenpflanzgutverordnung.

Anlagen:

Da Anlage 1 alt als Folge des Wegfalls des § 3 alt und Anlage 5 infolge der Änderung des § 12 Abs. 2 gegenüber § 13 Abs. 3 alt entfallen sowie entsprechend der Reihenfolge der Verweisungen der Inhalt der Anlage 4 alt vor den der Anlage 3 alt rückt, sind die Anlagen insgesamt neu zu numerieren.

Anlage 1

Anlage 1 ist gegenüber der bisherigen Anlage 2 weitgehend unverändert.

Anlage 2

Anlage 2 entspricht der Anlage 4 alt. Zur Klarstellung sind in Nummer 2.2 die Stellen, an denen die Messungen vorzunehmen sind, teilweise deutlicher bezeichnet. In Nummer 3.1 wird auch für die Sorte Dornfelder vorgesehen, daß Edelreiser mit mindestens 5 veredelungsfähigen Augen in den Verkehr gebracht werden dürfen, weil diese Sorte - ähnlich wie die Sorten Blauer Limberger und Blauer Trollinger - einen weiten Abstand der Nodien aufweist. Nummer 3.4 wird auf Grund der Erfahrungen in einigen zurückliegenden naßkalten Jahren so gefaßt, daß bei der Bestandsbesichtigung der witterungsbedingt unterschiedlich festen Verwachsung von Edelreis und Unterlage Rechnung getragen werden kann.

Anlage 3

Anlage 3 entspricht der Anlage 3 alt. Die Nummer 1.1 ist in Anlehnung an den Wortlaut der Anlage 2 Nr. 3.1 klarer formuliert. Die bisherige Regelung, nach der der Inhalt eines Sackes an Hand des Fassungsvermögens eines Liters geschätzt werden kann, wird nicht übernommen, weil diese Regelung ihren Platz zweckmäßiger in den Anweisungen der Anerkennungsstelle an die Prüfung hat.

Anlage 4

Anlage 4 entspricht den Anlagen 6 und 7 alt, jedoch wird aus den zu § 17 genannten Gründen auf die Wiedergabe von Etikettenmustern in der Verordnung verzichtet.

20.12.85

—1—

Beschluß
des Bundesrates

zur

Rebenpflanzgutverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 12 Abs. 3 Nr. 2

In § 12 Abs. 3 sind die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 zu ersetzen:

"2. Zertifiziertes Pflanzgut, wenn das Edelreis als Basispflanzgut und die Unterlage als Zertifiziertes Pflanzgut oder wenn das Edelreis als Zertifiziertes Pflanzgut und die Unterlage als Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt war."

Als Folge

- sind in § 23 Abs. 1
nach den Worten "anerkannt werden"
die Worte
", wenn es sich um eine Kombination von anerkanntem
Edelreis und anerkannter Unterlage handelt, die nicht
dem § 12 Abs. 3 entspricht"
- und

-2-

574/85 C

- sind in § 23 Abs. 3 Satz 1
nach dem Wort "dürfen"
die Worte "unter der Voraussetzung des Absatzes 1"
einzufügen.

Begründung:

Es muß auch möglich sein, daß ein Edelreis
als Basispflanzgut mit einer als Zertifi-
ziertem Pflanzgut anerkannten Unterlage als
Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt und
nicht zu Standardpflanzgut abgestuft wird.

2. § 19 Abs. 2

In § 19 Abs. 2 sind nach
dem Wort "Inhalt"
die Worte "oder das Etikett"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung, um Mißbräuche zu ver-
hindern.

3. Anlage 2 Nr. 2.2

In Anlage 2 sind in Nummer 2.2.
die Worte
"veredelungsfähige blinde Unterlagsreben 4)"
durch die Worte
"veredelungsfähige blinde Unterlagsreben 3) 4)"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Fußnote 3) bezieht sich auch auf verede-
lungsfähige blinde Unterlagsreben.